Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Druck und Verlag
Buchdruckerei Rothe
in Oels
Verantwortlich für den Inhalt:
Regierungsoberinspektor Walter Belling, Oels

Nr. 38 — **Oels, 27. September 1940** — **78. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis:

Polizeiliche Führungszeugnisse S. 101. — Höchstpreisanordnung für Speisekartoffeln S. 101. — Höchstpreisanordnung für Geflügel und Geflügelteile S. 102. — Wandergewerbescheine für 1941 S. 104. —

Polizeiliche Führungszeugnisse

RdErl. d. RMdJ. v. 27. 5. 1940 Pol. O VaR R III 5501 II/40

Im Interesse eines einheitlichen und vereinfachten Geschäftsganges wird unter Aufhebung entgegenstehender landesrechtlicher Vorschriften folgend angeordnet:

I . . . . . .
II . . . . . .
III . . . . . .
IV Gebühren . . . . . .

(1) Die für die Erteilung von Führungszeugnissen zu erhebenden Gebühren richten sich mit Zustimmung des RFM. reichseinheitlich nach preußischen Sätzen (Tarifnummer 14 des Tarifs zur preußischen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934, GS. S. 261). Die Gebühr beträgt im Regelfalle 2 RM. Werden mehrere Ausfertigungen des Führungszeugnisses beantragt, so sind für die zweite und jede weitere Ausfertigung je 0,50 RM. zu zahlen. Bedürftigen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Gebührenfreie Führungszeugnisse sind zu erteilen zum Zwecke der Vorlage bei: Schutzpol., der Techn. Nothilfe, beim Reichsarbeitsdienst, der Wehrmacht, der Partei und ihren Gliederungen (nicht aber den angeschlossenen Verbänden), ferner zur Vorlage bei: dem RSFR., der Freiw. Wehrfunkgruppe Marine (FWGM.), dem Deutschen Roten Kreuz, dem Reichsbund deutscher Familie, Kampfbund für den Kinderreichtum, dem Reichsluftschutzbund und zur Erlangung des Deutschen Schutzwallehrenzeichens.

III b Pol. 902. Oels, den 23. September 1940.

Veröffentlicht!

Die Ortspolizeibehörden werden auf vorstehenden RdErl. besonders hingewiesen.

Der Landrat

Höchstpreisanordnung für Speisekartoffeln in Schlesien

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der ersten Anordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung in Berlin vom 12. Dezember 1936 wird nach Anhörung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schlesien für das Gebiet der Provinz Schlesien angeordnet:

§ 1

(Erzeugerpreise.

Die Erzeugerfestpreise für Speisekartoffeln je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation betragen nach der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 2. September 1940 für Lieferungen in den Monaten September, Oktober, November 1940, für

a) weiße, rote, blaue Sorten . . 2,15 RM.
b) gelbe Sorten . . . . . 2,45 RM.

Die Erzeugerhöchstpreise für die Sorte „Juli Nieren" dürfen die festgesetzten Höchstpreise für gelbe Sorten um höchstens 1 RM, für die Sorten „Frühe Hörnchen" und „Tannenzapfen" (Rote Mäuse) um höchstens 2 RM je 50 Kilogramm übersteigen.

§ 2

Für die Provinz Schlesien werden folgende Preisgebiete geschaffen:

Breslau und das oberschlesische Industriegebiet.

Preisgebiet I:

a) Im Regierungsbezirk Breslau:
die Städte Breslau, Waldenburg, Brockau, ferner Hermsdorf, Weißstein, Gottesberg, Fellhammer, Rothenbach und die Fremdenverkehrsorte;

b) Im Regierungsbezirk Liegnitz:
die Städte Görlitz, Hirschberg und die Fremdenverkehrsorte;

Preisgebiet II:

a) Im Regierungsbezirk Breslau:
die Städte über 10 000 Einwohner und die Industriegemeinden.

b) Im Regierungsbezirk Liegnitz:
die Städte über 10 000 Einwohner und die Industriegemeinden sowie Hoyerswerda;

c) Im Regierungsbezirk Oppeln:
die Städte über 10 000 Einwohner, die Industriegemeinden sowie die Fremdenverkehrsorte;

d) Im Regierungsbezirk Kattowitz:
die Städte über 10 000 Einwohner und der Landkreis Teschen-Freistadt (Olsa Gebiet).

Preisgebiet III:

für die gesamte Provinz:
die Städte unter 10 000 Einwohnern sowie Orte, in denen die Speisekartoffelversorgung überwiegend durch Verteiler erfolgt.

Preisgebiet IV:

für die gesamte Provinz:
das flache Land und die Orte, in denen die Belieferung der Verbraucher überwiegend durch die Erzeuger erfolgt.

§ 3

Verbraucherhöchstpreise bei Verkauf durch Verteiler

Preisgebiet. Monat:	Bei Abgabe von 50 kg ab Waggon oder Lager des Empfangsverteilers		Bei Lieferung von 50 kg frei Lager des Kleinverteilers		Bei Lieferung von 50 kg ab Verkaufsstelle des Kleinverteilers oder frei Keller des Verbrauchers		Bei Abgabe von kleinen Mengen durch den Kleinverteiler für je 5 kg	
	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Breslau und das oberschlesische Industriegebiet September, Oktober, November 1940	2,75	3,05	2,95	3,15	3,05	3,35	0,37	0,40
Preisgebiet I Sept., Oktob., Nov. 1940	2,65	2,95	2,80	3,10	3,00	3,30	0,36	0,39
Preisgebiet II Sept., Oktob., Nov. 1940	2,50	2,80	2,70	3,00	2,90	3,20	0,34	0,37
Preisgebiet III Sept., Oktob., Nov. 1940	„	„	„	„	2,60	2,90	0,32	0,35
Preisgebiet IV Sept., Oktob., Nov. 1940	„	„	„	„	2,50	2,75	0,30	0,33

§ 4

Sowohl einem Verteiler bei Lieferung frei Wohnung des Verbrauchers ausnahmsweise hohe Zubringerkosten entstehen, deren voll Bedeckung aus seiner Spanne ihm nicht zugemutet werden kann, so kann der Verteiler bei der Preisbildungsstelle über den Kartoffelwirtschaftsverband Schlesien die Genehmigung eines angemessenen Zuschlages bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Mehrkosten beantragen.

§ 5

Die Versandverteilerspanne beträgt 0,20 RM. je 50 Kilogramm. Sie ist in den Verbraucherhöchstpreisen des § 3 bereits enthalten und darf weder unter, noch überschritten werden.

§ 6

Verbraucherhöchstpreise beim Verkauf unmittelbar durch den Erzeuger:

1. Bei Abholen durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Erzeugerpreis ohne Abzug zu zahlen.
2. Beim Verkauf auf dem Wochenmarkt und bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers darf der Erzeuger für Anfuhr, Abladen und Einbringen die Kleinverteilerpreise fordern.

§ 7

Die Verbraucherhöchstpreise für die Zuft (Mieren) dürfen die Höchstpreise der einzelnen Preisgebiete für gelbe Sorten um höchstens 1,— RM. je 50 Kilogramm übersteigen. Die Verbraucherhöchstpreise für die Sorte „Frühe Hornchen" und „Tannenzapfen" (Rote Mause) dürfen die Höchstpreise der einzelnen Preisgebiete für gelbe Sorten um höchstens 2,— RM. je 50 Kilogramm übersteigen. Diese Sorten sind im Kleinhandel deutlich zu kennzeichnen.

§ 8

Der ruteuweise Verkauf von Kartoffeln, sowie das Selbstroden durch den Käufer bedarf eines besonderen Antrages bei dem Kartoffelwirtschaftsverband. Die Preisbildung erfolgt dann durch den Kartoffelwirtschaftsverband mit Zustimmung der Preisbildungsstelle.

§ 9

Ergibt der Verkauf von Speisekartoffeln im Einzelhandel im Rechnungsbetrage Bruchteile von Pfennigen, so können die Bruchteile nach oben aufgerundet werden. Die Aufrundung darf jedoch erst bei dem Gesamtbetrage vorgenommen werden. Der Einzelhandel ist verpflichtet die Preisauszeichnung für den Preis von 1 Kilogramm sowie von 5 Kilogramm Kartoffeln vorzunehmen.

5 Kilogramm Kartoffeln kosten 4,2 Rpf
1 Kilogramm Kartoffeln kosten 8,4 Rpf
und darf auf 9 Rpf aufgerundet werden
2 Kilogramm Kartoffeln kosten 16,8 Rpf
und dürfen auf 17 Rpf aufgerundet werden
(nicht 2 mal 9 = 18 Rpf.)

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 14. September 1940. Z. B. I. R. 11 a (477)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien
Preisbildungsstelle

Veröffentlicht!

Glogau, den 25. September 1940.

Der Landrat

Höchstpreisanordnung
für Geflügel und Geflügelteile in Schlesien

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 wird für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Geflügel in ganzem Zustande dürfen folgende Höchstpreise je 500 Gramm nicht überschritten werden:

Sortenbezeichnung	Abgabepr. an d. Kleinhandel RM	Verbraucherhöchstpreis RM
I. Hühner		
Suppenhühner	0,90	1,00
Suppenhühner (entbarmt)	0,95	1,05
Suppenhühner (Gleichstellenware)	0,75	1,00
Junghühner (Brathühner, Poulets)	0,95	1,10
Junghühner (entbarmt)	0,90	1,15
II. Gänse		
Mast Gänse, Güteklasse I	1,00	1,20
Mast Gänse, Güteklasse II	0,90	1,10
Gänse, abfallende Ware	0,70	0,90
III Enten		
Enten, Güteklasse I	1,05	1,25
Enten, Güteklasse II	0,95	1,15
Enten, abfallende Ware	0,80	1,00
IV Puten		
Puten, Hahne	0,95	1,10
Puten, Hennen	1,00	1,25

§ 2

a) Zur Badhähnchen mit einem Schlachtgewicht bis zu 700 Gramm ist der Verkauf nur zulässig bis zum 15 August jeden Jahres,

b) für Kreuz Mastgänse bis zum 30 Juni jeden Jahres, und

c) für Jungenten bis zum 15 August jeden Jahres.

Es gelten folgende Höchstpreise für je 500 Gramm:

Sortenbezeichnung	Lebendabgabepreis an die Mästerei RM	Geschlachtet Großhandelspreis RM	Geschlachtet Einzelhandelspreis RM
I Badhähnchen			
a) April/Mai	1,05	1,35	1,60
b) Juni, Juli bis 15. August	1,	1,30	1,55
II Kreuzmastgänse bis 30. Juni		1,30	1,75
III Jungenten bis 15. August		1,50	2,00

Die Preise verstehen sich für 1 Kilogramm im Einzelhandel, gerupft und entbarmt. Sagen die bisherigen Preise unter den Höchstpreisen, gelten die Stoppreise als Höchstpreise.

§ 3

Verwertungsgrundsätze

a) Geschlachtete Mastgänse der Güteklasse I

Die Gänse müssen fett und vollfleischig sein, d. h. einen gleichmäßigen guten Ansatz von Fett und Fleisch auf allen Teilen haben, Knochen dürfen nicht übermäßig hervortreten. Sie dürfen höchstens 1 Jahr alt sein und müssen in den letzten Wochen sachgemäß, wie in gewerblichen Mastbetrieben, gefüttert und nüchtern geschlachtet sein. Ihre Körperhaut muß von feiner Beschaffenheit, weiß bis gelblich und frei von jedem Geruch sein. Sie dürfen keine Hautrisse, blauunterlaufene Stellen oder Blutflecken aufweisen und nicht abgeflammt (gesengt) und gewaschen sein.

Die Gänse müssen ein Mindestgewicht von 4½ Kilogramm haben.

b) Geschlachtete Mastgänse der Güteklasse II

Die Gänse müssen fleischig sein, d. h. einen befriedigenden, wenn auch ungleichmäßig verteilten Ansatz von Fleisch und Fett haben. Knochen dürfen leicht hervortreten. Sie müssen frei von jedem Geruch sein.

Stoppelrückstände sind im mäßigen Umfange zulässig, ebenso leichte Quetschungen und vereinzelte blutunterlaufene Stellen, Hautrisse sind zulässig, dürfen jedoch nicht übermäßig auftreten.

c) Gänse, abfallende Ware

Ware, die die obengenannten Anforderungen nicht erfüllt, ist abfallende Ware, soweit sie genußtauglich ist.

§ 4

Die in §§ 1 und 2 bezeichneten Preise gelten für **gerupftes Geflügel**. Ungerupftes geschlachtetes Geflügel **darf im Einzelhandel nicht feilgehalten werden**. Die Güteklassen müssen auf den Preisauszeichnungen angegeben werden.

§ 5

Höchstpreise für Geflügel in zerlegtem Zustande

Sortenbezeichnung	Verbraucherpreis je 500 Gramm
Gänserumpfe (herausgenommen, ohne Hals, Flügel und Füße	1,50 RM
Gänsebrust, ohne Knochen	1,90 RM
Gänsebrust, mit Knochen	1,60 RM
Gänsekeule	1,60 RM
Gänsekeule mit Knochen	1,20 RM
Gänsefleisch vom Knochen	1,20 RM
Gänsekleinfleisch (Das Gesamtfleisch einer Gans, kochfertig)	0,90 RM
Gänseleber	2,40 RM
Gänsezungen	1,90 RM
Gänsehaut und Darmfett	1,40 RM
Gänseschmalz (reines)	2,20 RM
Gänseschmalz (mit Zusatz von höchstens 10% Schweineschmalz)	2, RM
Enten, halbe, feine Keule und Brust	1,60 RM
Entenfleisch (Geschnorre)	0,60 RM
Entenfett (Innen- und Hautfett)	2, RM
Hühner, halb oder geteilt	1,40 RM

§ 6

Zerlegtes Geflügel im frischen Zustande darf in anderen als den im § 5 bezeichneten Teilen oder mit anderen als den im § 5 angegebenen Bezeichnungen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Bei Verkauf von Gänseschmalz ist auf der Preisauszeichnung kenntlich zu machen, ob es sich um „reines" Gänseschmalz oder um solches mit Zusatz von Schweineschmalz handelt. Mehr als 10 Prozent Schweineschmalz dürfen als Zusatz nicht verwendet werden.

§ 8

Sofern Gänse oder Gänseteile **ohne Haut** feilgehalten werden, ist auf die in §§ 1 und 5 angegebenen Preisen ein **Abschlag von mindestens 10 Prozent** zu gewähren.

§ 9

Zu den Verkaufsstellen **unter 50 000 Einwohnern** ist auf die angegebenen Preise ein **Abschlag von 5 Prozent** zu gewähren.

§ 10

Höchstpreise für lebendes Geflügel je 500 Gramm

Suppenhühner	0,65 RM
Junghühner	0,70 RM
Mastgänse	**0,65 RM.**
Enten	0,75 RM
Putenhahne	0,65 RM
Putenhennen	0,75 RM
Perlhühner	0,70 RM

§ 11

Beim Verkauf von lebendem Geflügel durch Händler dürfen die in § 10 angegebenen Preise bis zu 10 Prozent überschritten werden. Sofern die bisherigen Preise unter den angegebenen Preisen lagen, dürfen sie nicht überschritten werden.

§ 12

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 13

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren

§ 3

Verbraucherhöchstpreise bei Verkauf durch Verteiler

Preisgebiet: Monat:	Bei Abgabe von 50 kg ab Waggon oder Lager des Empfangsverteilers		Bei Lieferung von 50 kg frei Lager des Kleinverteilers		Bei Lieferung von 50 kg ab Verkaufsstelle des Kleinverteilers oder frei Keller des Verbrauchers		Bei Abgabe von kleinen Mengen durch den Kleinverteiler für je 5 kg	
	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Breslau und das oberschlesische Industriegebiet September, Oktober, November 1940	2,75	3,05	2,85	3,15	3,05	3,35	0,37	0,40
Preisgebiet I Sept., Oktob., Nov. 1940	2,65	2,95	2,80	3,10	3,00	3,30	0,36	0,39
Preisgebiet II Sept., Oktob., Nov. 1940	2,50	2,80	2,70	3,00	2,90	3,20	0,34	0,37
Preisgebiet III Sept., Oktob., Nov. 1940	—,—	—,—	—,—	—,—	2,60	2,90	0,32	0,35
Preisgebiet IV Sept., Oktob., Nov. 1940	—,—	—,—	—,—	—,—	2,50	2,75	0,30	0,33

§ 4

Soweit einem Verteiler bei Lieferung frei Wohnung des Verbrauchers ausnahmsweise hoe Zubringerkosten entstehen, deren voell Deckung aus seiner Spanne ihm nicht zugemutet werden kann, so kann der Verteiler bei der Preisbildungsstelle über den Kartoffelwirtschaftsverband Schlesien die Genehmigung eines angemessenen Zuschlages bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Mehrkosten beantagen.

§ 5

Die Versandverteilerspanne beträgt 0,20 RM. je 50 Kilogramm. Sie ist in den Verbraucherhöchstpreisen des § 3 bereits enthalten und darf weder unter, noch überschritten werden.

§ 6

Verbraucherhöchstpreise beim Verkauf unmittelbar durch den Erzeuger:

1. Bei Abholen durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Erzeugerpreis ohne Abzug zu zahlen.
2. Beim Verkauf auf dem Wochenmarkt und bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers darf der Erzeuger für Anfuhr, Abladen und Einbringen die Kleinverteilerpreise fordern.

§ 7

Die Verbraucherhöchstpreise für die Juli (Nieren) dürfen die Höchstpreise der einzelnen Preisgebiete für gelbe Sorten um höchstens 1,— RM. je 50 Kilogramm übersteigen. Die Verbraucherhöchstpreise für die Sorte „Frühe Hörnchen" und „Tannenzapfen" (Rote Mäuse) dürfen die Höchstpreise der einzelnen Preisgebiete für gelbe Sorten um höchstens 2,— RM. je 50 Kilogramm übersteigen. Diese Sorten sind im Kleinhandel deutlich zu kennzeichnen.

§ 8

Der rutenweise Verkauf von Kartoffeln, sowie das Selbstroden durch den Käufer bedarf eines besonderen Antrages bei dem Kartoffelwirtschaftsverband. Die Preisbildung erfolgt dann durch den Kartoffelwirtschaftsverband mit Zustimmung der Preisbildungsstelle.

§ 9

Ergibt der Verkauft von Speisekartoffeln im Einzelhandel im Rechnungsbetrage Bruchteile von Pfennigen, so können die Bruchteile nach oben aufgerundet werden. Die Aufrundung darf jedoch erst bei dem Endbetrage vorgenommen werden. Der Einzelhandel ist verpflichtet die Preisauszeichnung für den Preis von 1 Kilogramm sowie von 5 Kilogramm Kartoffeln vorzunehmen.

5 Kilogramm Kartoffeln kosten . . . . 42 Rpf.
1 Kilogramm Kartoffeln kosten . . . . 8,4 Rpf.
und darf auf 9 Rpf. aufgerundet werden
2 Kilogramm Kartoffeln kosten . . . . 16,8 Rpf.
und dürfen auf 17 Rpf. aufgerundet werden
(nicht 2 mal 9 = 18 Rpf.)

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 14. September 1940. O. P. I. R. 11 a (477)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien
Preisbildungstelle

Veröffentlicht!

Oels, den 25. September 1940.

Der Landrat

Höchstpreisanordnung
für Geflügel und Geflügelteile in Schlesien

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 wird für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Geflügel in ganzem Zustande dürfen folgende Höchstpreise je 500 Gramm nicht überschritten werden:

Sortenbezeichnung	Abgabepr. an d. Kleinhandl. RM	Verbraucherhöchstpreis RM
I. Hühner		
Suppenhühner	0,80	1,00
Suppenhühner (entdarmt)	0,85	1,05
Suppenhühner (Reichsstellenware)	0,75	1,00
Junghühner (Brathühner, Poulets)	0,85	1,10
Junghühner (entdarmt)	0,90	1,15
II. Gänse		
Mast-Gänse, Güteklasse I	1,00	1,20
Mast-Gänse, Güteklasse II	0,90	1,10
Gänse, abfallende Ware	0,70	0,90
III. Enten		
Enten, Güteklasse I	1,05	1,25
Enten, Güteklasse II	0,95	1,15
Enten, abfallende Ware	0,80	1,00
IV. Puten		
Puten, Hähne	0,85	1,10
Puten, Hennen	1,00	1,25

§ 2

a) Für Backhähnchen mit einem Schlachtgewicht bis zu 700 Gramm ist der Verkauf nur zulässig bis zum 15. August jeden Jahres;

b) für Früh-Mastgänse bis zum 30. Juni jeden Jahres, und

c) für Jungenten bis zum 15. August jeden Jahres.

Es gelten folgende Höchstpreise für je 500 Gramm:

Sortenbezeichnung	Lebendabgabepreis an die Mästerei RM	Geschlachtet Großhandelspreis RM	Geschlachtet Einzelhandelspreis RM
I. Backhähnchen			
a) April/Mai	1,05	1,35	1,60
b) Juni, Juli bis 15. August	1,—	1,30	1,55
II. Frühmastgänse bis 30. Juni	—	1,30	1,75
III. Jungenten bis 15. August	—	1,50	2,00

Die Preise verstehen sich für I. Qualität im Einzelhandel, gerupft und entdärmt. Lagen die bisherigen Preise unter den Höchstpreisen, gelten die Stoppreise als Höchstpreise.

§ 3

Verwertungsgrundsätze

a) Geschlachtete Mastgänse der Güteklasse I

Die Gänse müssen fett und vollfleischig sein, d. h. einen gleichmäßigen guten Ansatz von Fett und Fleisch auf allen Teilen haben, Knochen dürfen nicht übermäßig hervortreten. Sie dürfen höchstens 1 Jahr alt sein und müssen in den letzten Wochen sachgemäß, wie in gewerblichen Mastbetrieben, gefüttert und nüchtern geschlachtet sein. Ihre Körperhaut muß von feiner Beschaffenheit, weiß bis gelblich und frei von jedem Geruch sein. Sie dürfen keine Rupfrisse, blauunterlaufene Stellen oder Rißflecken aufweisen und nicht abgeflammt (gesengt) und gewaschen sein.

Die Gänse müssen ein Mindestgewicht von 4½ Kilogramm haben.

b) Geschlachtete Mastgänse der Güteklasse II

Die Gänse müssen fleischig sein, d. h. einen befriedigenden, wenn auch ungleichmäßig verteilten Ansatz von Fleisch und Fett haben. Knochen dürfen leicht hervortreten. Sie müssen frei von jedem Geruch sein.

Stoppelrückstände sind im mäßigem Umfange zulässig, ebenso leichte Quetschungen und vereinzelte blutunterlaufene Stellen, Rupfrisse sind zulässig, dürfen jedoch nicht übermäßig auftreten.

c) Gänse, abfallende Ware

Ware, die die obengenannten Anforderungen nicht erfüllt, ist abfallende Ware, soweit sie genußtauglich ist.

§ 4

Die in §§ 1 und 2 bezeichneten Preise gelten für **gerupftes Geflügel.** Ungerupftes geschlachtetes Geflügel **darf im Einzelhandel nicht feilgehalten werden.** Die Güteklassen müssen auf den Preisauszeichnungen angegeben werden.

§ 5

Höchstpreise für Geflügel in zerlegtem Zustande

Sortenbezeichnung	Verbraucherpreis je 500 Gramm
Gänserümpfe (ausgenommen, ohne Hals, Flügel und Füße	1,50 RM.
Gänsebrust, ohne Knochen	1,90 RM.
Gänsebrust, mit Knochen	1,60 RM.
Gänsekeule	1,60 RM.
Gänsekeule mit Rücken	1,20 RM.
Gänsefleisch vom Rücken	1,20 RM.
Gänsekleinfleisch (das Gesamtklein einer Gans, kochfertig)	0,80 RM.
Gänseleber	2,40 RM.
Gänseliesen	1,80 RM.
Gänsehaut und Darmfett	1,40 RM.
Gänseschmalz (reines)	2,20 RM.
Gänseschmalz (mit Zusatz von höchstens 10% Schweineschmalz)	2,— RM.
Enten, halbe, sowie Keule und Brust	1,60 RM.
Entenklein (Geschnörre)	0,60 RM.
Entenfett (Innen- und Hautfett)	2,— RM.
Hühner, halb oder geteilt	1,40 RM.

§ 6

Zerlegtes Geflügel im frischen Zustande darf in anderen als den im § 5 bezeichneten Teilen oder mit anderen als den im § 5 angegebenen Bezeichnungen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Bei Verkauf von Gänseschmalz ist auf der Preisauszeichnung kenntlich zu machen, ob es sich um „reines" Gänseschmalz oder um solches mit Zusatz von Schweineschmalz handelt. Mehr als 10 Prozent Schweineschmalz dürfen als Zusatz nicht verwendet werden.

§ 8

Soweit Gänse oder Gänse**teile ohne Haut** feilgehalten werden, ist auf die in §§ 1 und 5 angegebenen Preisen ein **Abschlag von mindestens 10 Prozent** zu gewähren.

§ 9

In den Ortschaften **unter 50 000 Einwohnern** ist auf die angegebenen Preise ein **Abschlag von 5 Prozent** zu gewähren.

§ 10

Höchstpreise für lebendes Geflügel je 500 Gramm

Suppenhühner	0,65 RM.
Junghühner	0,70 RM.
Laufgänse	**0,65 RM.**
Enten	0,75 RM.
Putenhähne	0,65 RM.
Putenhennen	0,75 RM.
Perlhühner	0,70 RM.

§ 11

Beim Verkauf von lebendem Geflügel durch Händler dürfen die in § 10 angegebenen Preise bis zu 10 Prozent überschritten werden. Sofern die bisherigen Preise unter den angegebenen Preisen lagen, dürfen sie nicht überschritten werden.

§ 12

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 13

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren

bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 999) bestraft.

§ 14

Meine Höchstpreisanordnung vom 22. April und 9. September d. J. treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Breslau, den 23. September 1939. O. P. Rb. 11 (354)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien
Preisbildungsstelle

III. Pol. 509. Oels, den 25. September 1940

Veröffentlicht!

Ueberschreitungen der in der vorstehenden Anordnung festgesetzten Höchstpreise veranlassen mich die Anordnung erneut zu veröffentlichen. Die festgesetzten Preise dürfen auch in diesem Jahre nicht überschritten werden. Bei Verstößen machen sich sowohl Verkäufer wie Käufer strafbar. Ich werde gegen jede mir bekannt werdende Preisüberschreitung rücksichtslos einschreiten. In den letzten Tagen sind bereits in 2 Fällen empfindliche Geldstrafen verhängt worden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat

III. Pol. 503/1. Oels, den 25. September 1940.

Wandergewerbescheine für 1941.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1941 sind von den Gewerbetreibenden, die mit ihrer Handelstätigkeit bereits im Anfange des nächsten Jahres beginnen wollen, im Oktober d. J. zu stellen, damit eine rechtzeitige Erteilung der neuen Wandergewerbescheine gewährleistet werden kann. Bei späterem Beginn des Handels müssen die Anträge mindestens vier Wochen vorher bei den Ortspolizeibehörden aufgenommen werden.

Wandergewerbescheine oder Stadthausierscheine dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes erteilt werden, das für den Wohnort des Antragstellers und Begleiters zuständig ist. Diese Zustimmung ist vor Stellung des Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines vom Arbeitsamt zu erbitten, und dem Antrage beizufügen.

Ferner weise ich darauf hin, daß nach dem Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 17. 8. 1939 — III SW 22312/39 — (den Ortspolizeibehörden mitgeteilt durch meine Rundverfügung vom 8. 9. 1939 — III. Pol. 503/1 —) bei der Stellung des Wandergewerbescheinantrages in allen Fällen der Nachweis der Mitgliedschaft bei der Fachuntergruppe Warenvertreter und der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe in Breslau, Karlstraße 15, zu erbringen ist.

Wandergewerbetreibende, die Mitglied des Viehwirtschaftsverbandes, des Reichsnährstandes, des Reichsverbandes der Tabakwarengroßhändler e. V. in Berlin, der Reichsmusikkammer, der Reichstheaterkammer und anderen Fachgruppen sind, brauchen nicht Mitglied der Wirtschaftsgruppe „Ambulantes Gewerbe" zu sein.

Der Nachweis der erwähnten Mitgliedschaft ist im Antrage auf Seite 4 unten zu vermerken.

Mit der Stellung des Antrages ist gleichzeitig die für den Antrag erforderliche Verwaltungsgebühr — s. Aufdruck auf dem Lichtbildbeutel — einzuziehen und alsbald der Staatlichen Kreiskasse, hier auf Postscheckkonto Breslau 5945 zu überweisen. Das dem Antrage beizufügende Lichtbild — in Größe 6 mal 8 Zentimeter — ist stets auf der Vorderseite unten von dem Antragsteller mit der eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Der Landrat